

Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Präambel

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig hat am 21.02.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO-MA), Bek. vom 21.03.2024 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1552) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Das Zulassungsverfahren ist im § 4 geregelt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium in einem Kombinationsstudiengang aus Wirtschaftswissenschaften und einem technischen Fach (beispielsweise Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik) oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Satz 3 erworben hat,oder
 2. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Satz 3 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<https://anabin.kmk.org/>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss.

Ein Studiengang ist als fachlich geeignet anzusehen, wenn für die Fachgebiete Wirtschaftswissenschaften und Technik (d.h. Ingenieurwesen, Informatik, Mathematik, Architektur) mindestens 60 Leistungspunkte und – davon mindestens 30 im Fach Wirtschaftswissenschaften und davon mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre – erworben wurden (Näheres regelt Anlage 1).

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 143 Leistungspunkte (79,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 167 Leistungspunkte (79,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 2 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor- bzw. Abschlussprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule (bzw. sonstigen zulassungsbegründenden Abschluss) erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig (Bek. vom 18.03.2021 [TU-Verkündungsblatt Nr. 1340] bzw. in der jeweils gültigen Fassung). Bei Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, z. B. im Rahmen von Double-Degree-Programmen, können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden (vgl. § 8 Absatz 3).
- (4) Die Zugangsvoraussetzungen werden von einem Zulassungsausschuss (§ 5) begutachtet und festgestellt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Antragstellung auf Zulassung für den Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management erfolgt nach den Regelungen der §§ 3 und 4 der Allg. ZO-MA. Abweichende Termine ergeben sich bei der Teilnahme an dem Double-Degree-Programm (vgl. § 8 Absatz 2). Für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen werden gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 abweichende Regelungen getroffen; so müssen die Anträge für das Sommersemester bis zum 20.04. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 20.10. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind folgende Unterlagen – in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind –, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des zugangsbegründenden Studiengangs (bzw. sonstigen Abschlusses) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote, jeweils einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement),
- b) der Lebenslauf,
- c) ein Nachweis nach § 2 Absatz 3 und
- d) Nachweise nach § 2 Absatz 1 Satz 3 in Form von z.B. Modulbeschreibungen. Die Nachweispflicht über die absolvierten Inhalte der Fachgebiete nach § 2 Absatz 1 Satz 3 obliegt der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung müssen die Staatsangehörigkeiten hervorgehen.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste anhand der Abschlussnote nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

Für jeden einzelnen der vier Bewerbungstermine (bzgl. des Double-Degree-Programms gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 sowie § 8 Absatz 2) wird eine separate Rangliste gebildet.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren zulassungsbegründender Abschluss nach § 2 Absatz 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelor- bzw. Abschlusszeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters bei der Hochschule eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management

- (1) Der Zulassungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät bestellt.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
 - 2 Mitglieder aus der professoralen Gruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; die Wiederbestellung ist möglich.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.
 - c) Mitteilung der jeweils gebildeten Rangliste zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern an das Immatrikulationsamt bzw. das International Office, welches den Zulassungs- bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.
- (4) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen elektronischen oder schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid auf elektronischem oder schriftlichem Wege mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist ein Auswahlverfahren nach § 4 vorausgegangen, so ist der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. Zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im vorausgegangenem Auswahlverfahren zugelassen werden konnten, nehmen an einem Nachrückverfahren teil. Weitere Bescheide werden nur im Falle einer Zulassung erstellt.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Stehen nach Durchführung des Zulassungsverfahrens noch verfügbare Studienplätze zur Verfügung, können diese auf formlosen Antrag durch Los vergeben werden (unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind). Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt sechs Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet spätestens mit dem Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres).

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - a) an Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms „Business Engineering in Urban Mobility“,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die im gleichen Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - d) die sonstige Gründe geltend machen.

Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der vier Fallgruppen des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem die Durchschnittsnote bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber die ihren zugangsbegründenden Abschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelor- bzw. Abschlusszeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor (oder sonstige gleichwertige Abschluss) bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

**§ 8 Zulassungsverfahren zum Double-Degree-Programm
„Business Engineering in Urban Mobility“ (BEUM) mit dem European Institute of
Innovation & Technology (EIT) bzw. der Urban Mobility Master School**

- (1) Die BEUM Partneruniversitäten und die Technische Universität Braunschweig führen ein Double-Degree-Programm in Kooperation mit der EIT Urban Mobility Master School durch. Hierfür werden 10 Plätze aus dem konsekutiven Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ bereitgestellt – 5 davon für die erste Bewerbungsphase und 5 für die zweite Bewerbungsphase (vgl. Absatz 2). Sollten die Studienplätze in der ersten Bewerbungsphase nicht vollständig belegt werden können, fallen diese in die zweite Bewerbungsphase.

Sollten von diesen Plätzen nicht alle vergeben werden können, fallen die Plätze in die reguläre Studienplatzvergabe für den Studiengang.

- (2) Der Antrag auf Zulassung für das BEUM Double-Degree-Programm kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen müssen in dem Zeitraum 01.04. - 30.04. (Phase 1) und 01.06. - 20.06. (Phase 2) bei der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 2, wobei Absatz 3 keine Berücksichtigung findet. In Ergänzung zu § 2 Absatz 4 müssen Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, über ausreichende – vom BEUM-Programm vorgegebene – Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.
- (4) Zusätzlich zu dem vorangegangenen Absatz ist eine schriftliche Zusage der Annahme im BEUM-Programm (Letter of Acceptance) der EIT Urban Mobility Master School erforderlich.
- (5) Sobald die Zulassung für das BEUM-Programm in Kooperation mit der EIT Master School verloren geht, verliert der bzw. die Studierende auch die Zulassung für die TU Braunschweig, kann sich jedoch für den regulären Masterstudiengang bewerben, sofern der bzw. die Studierende über Deutschkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 verfügt.
- (6) Für die Vergabe der Plätze im Double-Degree-Programm gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management – hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 21.11.2016 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1135) – außer Kraft.

Anlage 1

zur Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“

Fachgebiet	Kenntnisse und Kompetenzen
Wirtschaftswissenschaften	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Rechtswissenschaften sowie des betrieblichen Rechnungswesens und beherrschen vertieftes Wissen aus wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen.
Volkswirtschaftslehre	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen im Bereich Mikroökonomie und Makroökonomie.
Ingenieurwesen	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen des Ingenieurwesens im Bauingenieurwesen, der Elektrotechnik und/oder des Maschinenbaus.
Informatik	Die Bewerberinnen und Bewerber sind befähigt zum Programmieren. Sie besitzen Grundkenntnisse in relevanten Gebieten der Informatik und beherrschen vertieftes Wissen aus einzelnen Vertiefungsrichtungen der Informatik.
Mathematik	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen aus den Grundlagen der Mathematik (Analysis, Lineare Algebra, Statistik usw.).
Architektur	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über Kenntnisse im Bereich Bautechnik, Entwerfen und Konstruieren, Umwelttechnik oder Städtebau- und Raumplanung.